

**Amt für Bodenmanagement  
Marburg**



Flurbereinigungsverfahren: **Ebsdorfergrund L-3048**

Aktenzeichen: **UF 1239**

**1. Änderung  
des  
Wege- und Gewässerplans  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt von der  
Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg.

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- III. Nachrichtliches Verzeichnis (NV)

**Weitere Unterlagen:**

- Karte zur 1. Änderung (Maßstab 1:5000)
- Beilagen 1 bis 5
- Vereinbarungen und Niederschriften

<p>Aufgestellt:</p> <p>Marburg, den 03.06.2014</p> <p>Im Auftrag</p> <p>..... (Albrecht, Verfahrensleiter)</p>	<p>Plangenehmigung:</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

# I. Erläuterungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Flurbereinigung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ziele des Verfahrens .....	1
1.2	Ablauf seit der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans.....	1
1.3	Anlass und Ziele der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan.....	1
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Änderung der Neugestaltungsplanung</b> .....	<b>4</b>
3.1	Ländliche Straßen und Wege .....	5
3.2	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen .....	6
3.3	Boden- und Erosionsschutz.....	6
3.4	Dorfentwicklung.....	6
3.5	Landschaftsentwicklung .....	7
3.5.1	Änderungen .....	7
3.5.2	Umweltverträglichkeit .....	8
3.5.2.1	Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen .....	8
3.5.3	Besonderer Artenschutz .....	9
3.5.4	Eingriffsregelung.....	11
3.5.4.1	Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf .....	11
3.5.4.2	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.....	12
3.5.4.3	Kompensation von Eingriffen.....	12

## **1 Grundlagen der Flurbereinigung**

### **1.1 Ziele des Verfahrens**

Die Unternehmensflurbereinigung wurde am 6.12.2000 eingeleitet. Bezüglich der Ziele des Verfahrens sowie der Beschreibung des Gebietes wird auf den Erläuterungsbericht des am 21.12.2012 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) hingewiesen.

### **1.2 Ablauf seit der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans**

03.04.2013	2. Änderungsbeschluss mit Verfahrensgebietsänderung und Erweiterung des Verfahrenszwecks auf Ziele gem. §§ 1 und 37 FlurbG
10.12.2013	Abstimmung der Änderungen mit TG-Vorstand, Herstellen des Benehmens im Rahmen einer Vorstandssitzung
26.05.2014	Anhörungstermin zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans für die Träger öffentlicher Belange (Niederschrift zum Anhörungstermin: siehe Anlage)

### **1.3 Anlass und Ziele der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

Mit der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes werden die Beilagen 1 bis 5 aus der bisherigen Planung vorgelegt. Damit dient die 1. Änderung vor allem der Genehmigung der bisher von der Genehmigung ausgeschlossenen Maßnahmen. Der Teilnehmervorstand hat den Planinhalten bereits in seiner Sitzung am 17.9.2012 zugestimmt. Ein Anhörungstermin zur Erörterung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan hat am 23.10.2010 stattgefunden, die anschließenden Änderungen und Ergänzungen sind mit Schreiben vom 29.08.2012 erneut an die Träger öffentlicher Belange übersandt worden und in einem weiteren Anhörungstermin am 10.10.2012 ohne vorgebrachte Einwendungen angenommen worden.

Von der Plangenehmigung vom 21.12.2012 wurden durch die Obere Flurbereinigungsbehörde auch die Maßnahmen Nr. 77.2 und 74.1 (Wege) sowie die Nr. 805 (Kalkung) ausgeschlossen. Die nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass die o.g. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung unbedingt notwendig sind (siehe auch Schreiben zum Thema vom AfB (Ellendt) an OFB vom 27.02.2013). Daher werden die Maßnahmen erneut zur Plangenehmigung vorgelegt. Die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange hat zu den o.g. Zeitpunkten bereits stattgefunden.

Seit Dezember 2012 sind zudem folgende weitere Änderungen an der Wege- und Gewässerplanung und landschaftspflegerischen Begleitplanung notwendig

geworden. Der Teilnehmervorstand und die Gemeinde haben den geplanten Änderungen in der Vorstandssitzung vom 10.12.2013 zugestimmt.

- Wegen einer geänderten Radwegführung besteht seitens der Gemeinde Ebsdorfergrund kein Bedarf mehr, an der Neuanlage des Asphaltweges Nr. 20 festzuhalten. Die Planung wird zurückgenommen. Der dafür vorgesehene Ausgleich wird beibehalten und einer neuen Maßnahme zugeordnet (s.u.).
- Beim sogenannten „Holzweg“ (Weg Nr. 185) war nach bisheriger genehmigter Planung eine grundhafte Erneuerung eines Teilstücks von 225 m als dorferneuernde Maßnahme vorgesehen. Der Holzweg ist Hauptzuwegung zu den Versuchsgebäuden der Universität Gießen im Schlosspark Rauischholzhausen und dient auch der Erschließung einiger Wohnhäuser, des Friedhofes und der Kirche am Ortsrand von Rauischholzhausen. Geplant ist jetzt, anstatt einer grundhaften Erneuerung ein Ausbau (Verbreiterung) des Weges, um eine sichere Zuwegung für Fußgänger und Pkw-Fahrer zum Friedhof zu gewährleisten und zugleich die Nutzung als Wirtschaftsweg nicht einzuschränken. Der für die Verbreiterung notwendige Ausgleich wird durch den Wegfall des Weges Nr. 20 und der damit freiwerdenden Kompensationsmaßnahmen (Nr. 601, 602) sowie durch einen Saumstreifen, der entlang der geplanten Baumreihe (Nr. 602) zusätzlich ausgewiesen werden soll, vollständig gedeckt.

Die entsprechenden, nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten der betroffenen Maßnahmen (Ausgleich, weggefallener Weg Nr. 20 und Holzweg) werden von der Gemeinde Ebsdorfergrund übernommen.

- Weiterhin hat die Stadt Amöneburg zwischenzeitlich die Genehmigung für die Ausführung eines Asphaltspurweges als kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg auf der Fläche von Weg Nr. 250 sowie den dafür notwendigen Ausgleich außerhalb des Wege- und Gewässerplans herbeigeführt. Dieser Weg wird daher nachrichtlich mit in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen. Die genehmigende Behörde (Landkreis Marburg Biedenkopf) und die Stadt Amöneburg sind übereingekommen, vorerst nur eine Schotterbefestigung zu realisieren. Die Schotterbefestigung dient neben der Radwegfunktion auch vollumfänglich dem Wirtschaftswegekonzzept und der Agrarstruktur. Die für die Schotterausführung notwendigen Kosten werden im Flurbereinigungsverfahren mit Regelfördersatz gefördert.
- Um die zukünftige Bewirtschaftung der Ackerflächen im Gewinn zwischen den Wegen Nr. 164, 166 und 158 zu optimieren, ist eine Änderung der geplanten Neuanlage einer Streuobstfläche Nr. 614 erforderlich. Hier kommt es daher zu einer Flächenvergrößerung und Änderung des Zuschnittes.
- Die Darstellung des Gewässers 444 und des Weges 134 wurde dem tatsächlichen örtlichen Bestand angepasst und nachrichtlich in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen.

- Die Darstellung und Zuordnung der Wegelängen zwischen den Wegen Nr. 11 und 18 wurde nachrichtlich korrigiert. Der ca. 60 m lange nördliche Abschnitt des Weges Nr. 18 wurde im ursprünglichen Wege- und Gewässerplan irrtümlich dem Weg Nr. 11 zugeordnet. Der Weg Nr. 18 beginnt jedoch direkt an der Gemeindestraße Nr. 1 am südöstlichen Ortsausgang von Wittelsberg und ist statt 615 m insgesamt 675 m lang.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.2014 über die geplante Änderung informiert. Der Anhörungstermin hat am 26.05.2014 stattgefunden. Hierzu wurden Anregungen und Hinweise vorgetragen. Eingegangene Bedenken gegen die vorgelegte Planung konnten erörtert und beigelegt werden (Siehe Anlagen: Niederschrift zum Anhörungstermin sowie schriftlich eingegangene Stellungnahmen).

Ziel der in der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Anlagen und Maßnahmen ist es, auf der Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses und den nachgehenden Änderungsbeschlüssen das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur so neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan.

Er ist auch Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes. Er enthält die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise von naturschutzrechtlichen Eingriffen erforderlichen Maßnahmen.

Die 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG hat folgende Bestandteile:

- Erläuterungsbericht incl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
- Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Nachrichtliches Verzeichnis (NV)
- Karte zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG
- Vereinbarungen und Niederschriften
- Beilagen 1 bis 5

Aufhebungen von Festsetzungen sind in Teil 7 des VdF aufgeführt und in der Karte zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG durch orange hinterlegte Nummern dargestellt.

Geänderte und neue Festsetzungen sind in den jeweiligen Teilen des VdF (Verkehrerschließung, Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung) aufgeführt und in der Karte zum Plan mit gelb hinterlegten Nummern dargestellt.

## **2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes**

Bezüglich der Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes wird auf den Erläuterungsbericht des am 21.12.2012 genehmigten Planes sowie auf die Änderungsbeschlüsse verwiesen.

## **3 Änderung der Neugestaltungsplanung**

Die Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze wurden gegenüber dem ursprünglichen Wege- und Gewässerplan nicht verändert.

Folgende Maßnahmen waren in dem am 21.12.2012 genehmigten Wege- und Gewässerplan von der Genehmigung ausgenommen, da Detailplanungen (Beilagen 1-5) noch nicht mit vorgelegt wurden. Die Detailplanungen werden mit dieser 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes nachgereicht und die betroffenen Maßnahmen werden hier nochmals aufgeführt. Die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange hat für diese Maßnahmen bereits am 23.10.2010 und am 10.10.2012 stattgefunden.

Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
67	Verbreiterung eines Asphaltweges	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
68.1	Ausbau als Asphaltweg	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
74.1	Neuanlage eines Asphaltweges	Genehmigung zurückgestellt
77.2	Beseitigung/Rückbau eines Asphaltweges	Genehmigung zurückgestellt
148	Verbreiterung eines Asphaltweges	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
231.2	Neuanlage eines Schotterweges	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
141	Ausbau eines Schotterweges	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
200	Ausbau eines Schotterweges	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
201	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
205	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
208	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
219	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
223	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
236	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
239.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
241	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme

256	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
259	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
441.2	Herstellung von vier Feldspeichern und eines Grabens	Nachreichen von Detailplanungen
449	Neuanlage eines Grabens	Nachreichen von Detailplanungen
472	Anlage eines Fanggrabens	Nachreichen von Detailplanungen
473	Anlage eines Fanggrabens	Nachreichen von Detailplanungen
402.1	Herstellung einer Gewässeraufweitung und Anlage eines Himmelsteiches	Nachreichen von Detailplanungen
404	Entfernung einer Verrohrung	Nachreichen von Detailplanungen
452.1	Herstellung einer Grabentasche	Nachreichen von Detailplanungen
452	Beseitigung/Rückbau eines Fließgewässers	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
469	Beseitigung/Rückbau eines Fließgewässers	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
406.1	Anlage eines Flachwasserteiches/Blänke	Nachreichen von Detailplanungen
654	Beseitigung einer Baumweide	Genehmigung zurückgestellt wg. bisher nicht genehmigter Kompensationsmaßnahme
805	Kalkung	Genehmigung zurückgestellt

### 3.1 Ländliche Straßen und Wege

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Wegeplanung statt:

Neuanlage von Maßnahmen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
		- keine -	

Änderung bestehender Festsetzungen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Art der Änderung	Begründung
		- keine -		

Aufhebung bestehender Festsetzungen (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
1.1.1	20	Wegfall eines neu geplanten Asphaltweges	Weg, als Bestandteil des Radwegenetzes wird nicht mehr benötigt.

### 3.2 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Neuanlage von Maßnahmen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
		- keine -	

Änderung bestehender Festsetzungen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Art der Änderung	Begründung
		- keine -		

Aufhebung bestehender Festsetzungen (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
		- keine -	

### 3.3 Boden- und Erosionsschutz

Neuanlage von Maßnahmen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
		- keine -	

Änderung bestehender Festsetzungen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Art der Änderung	Begründung
		- keine -		

Aufhebung bestehender Festsetzungen (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
		- keine -	

### 3.4 Dorfentwicklung

Neuanlage von Maßnahmen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
5.1.1	185	Ausbau des sogenannten „Holzweges“:	Verbesserung der innerörtlichen



		Zufahrt Universitätsgelände, Friedhof, Kirche, Wohnhäuser	Verkehrsverhältnisse durch Erneuerung und Verbreiterung des vorhandenen Asphaltwirtschaftsweges auf 4 m Fahrbahnbreite mit einseitigem höhengleich gepflasterten Gehweg
--	--	-----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Änderung bestehender Festsetzungen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Art der Änderung	Begründung
		- keine -		

Aufhebung bestehender Festsetzungen (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
		- keine -	

### 3.5 Landschaftsentwicklung

#### 3.5.1 Änderungen

Neuanlage von Maßnahmen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
		- keine -	

Änderung bestehender Festsetzungen (gelb hinterlegte rote Nr.):

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Art der Änderung	Begründung
4.1.3	614	Neuanlage einer Streuobstfläche als Erweiterung eines vorhandenen kleinen Streuobstbestandes	Flächenvergrößerung, tlw. Lageveränderung	Verbesserung der zukünftigen Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden Ackerflächen, Bevorratung für zukünftigen weiteren Kompensationsbedarf
4.1.5	602	Neuanlage einer Baumreihe	Ergänzung durch Neuanlage eines zusätzlichen Saumstreifens	Durch Wegfall von geplantem Radweg Nr. 20 notwendig gewordener Schutzstreifen bzw. Abstandsfläche zu benachbarten Äckern

Aufhebung bestehender Festsetzungen (orange hinterlegte rote Nr.), d.h. die geplanten Maßnahmen werden nicht durchgeführt und aufgehoben. Es gilt der alte Zustand.

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Art der Maßnahme	Begründung
		- keine -	

### 3.5.2 Umweltverträglichkeit

In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden die Umweltauswirkungen der in dieser 1. Änderung geplanten Maßnahmen ermittelt. Sie stellt die Fortführung der UVU zum Plan nach § 41 FlurbG von 2012 dar und wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des HLBG vom 09.01.2006 durchgeführt.

Auf Grundlage der UVU-Ergebnisse wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet.

Wegen der nur geringen Anzahl der Änderungen wurde auf die sonst übliche Form der UVU als gesonderter Teil des Planes nach § 41 FlurbG verzichtet und stattdessen die Umweltverträglichkeit der geänderten Maßnahmen im Erläuterungsbericht an dieser Stelle behandelt.

Hierzu wurden die Anlage 1 zur UVU (Übersicht über die Umweltauswirkungen) und Anlage 2 zur UVU (Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen) aktualisiert und sind Bestandteil dieser UVU zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG. Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen sind bereits alle bis auf Maßnahme Nr. 185 in der UVU von 2012 untersucht und dargestellt.

#### 3.5.2.1 Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen

Eine neue Maßnahme mit hohem Konflikt stellt der Ausbau des Asphaltweges Nr. 185 dar, der von derzeit ca. 3 m Breite nun auf 5,7 m Fahrbahnbreite (incl. Gehweg und Rinne) bzw. ca. 7 m Kronenbreite ausgebaut werden soll (zur Darstellung der Empfindlichkeit der Umwelt und den Belastungswirkungen bei der Neuanlage und dem Ausbau von befestigten Wegen, siehe auch UVU zum Plan nach § 41 FlurbG von 2012, Kap. 3ff. und 4.1.1).

Der Konfliktbereich bezieht sich aber nur auf die in Anspruch zu nehmende Verbreiterungsfläche des Weges, welche die teils unbefestigten und teils geschotterten Bankette, einen Wegeseitengraben und den unteren Bereich der nördlich anliegenden Böschung umfasst. Außerdem müssen voraussichtlich im unteren südlichen Böschungsbereich zwei mittelgroße (ca. 12–15 m hoch) Eichen gefällt werden, die allerdings schon z.T. geschädigt sind.

Die neue Asphaltdecke auf der bereits vorhandenen Asphaltfläche des Weges ist wie eine grundhafte Erneuerung zu betrachten und stellt keinen Umweltkonflikt dar bzw. ist in der UVU nicht zu untersuchen.

Demgegenüber entfällt eine Maßnahme mit hohem Umweltkonflikt, nämlich die Neuanlage des Asphaltweges Nr. 20, welche nun nicht mehr verfolgt wird.

Aber auch die Gesamtfläche der Anlagen mit verbessernden Umweltauswirkungen erhöht sich durch die vorgesehene Flächenvergrößerung der landschaftspflegerischen Anlage Nr. 614 (Neuanlage einer Streuobstfläche) sowie durch den zusätzlichen, zur Anlage Nr. 602 (Neuanlage einer Baumreihe) gehörenden Saumstreifen.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Verfahren mit den geplanten Maßnahmen, welche Inhalt dieser 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG sind, weiterhin als umweltverträglich zu beurteilen ist.

In der Gesamtsumme finden zwar durch die Maßnahmen der Flurneuordnung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen (Maßnahmen mit hoher und mittlerer Konfliktwirkung) auf einer Gesamtfläche von 19,17 ha statt. Dem stehen aber Maßnahmen mit verbessernden Umweltauswirkungen auf einer Gesamtfläche von 31,27 ha gegenüber.

### **3.5.3 Besonderer Artenschutz**

Durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Flurneuordnung geplant sind, können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen. Für die relevanten Arten ist zu untersuchen, ob durch die Beeinträchtigungswirkungen der geplanten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten.

Bis auf Maßnahme Nr. 185 wurden alle Maßnahmen, die im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG festgesetzt werden, bereits in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 3) zum im Dezember 2012 genehmigten Plan nach § 41 FlurbG artenschutzrechtlich geprüft. Unter Berücksichtigung der dort beschriebenen Vermeidungs- (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldräumung) und CEF-Maßnahmen, die im Rahmen der 1. Änderung ebenfalls festgesetzt werden, kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Auf den genannten Fachbeitrag wird an dieser Stelle verwiesen.

Aufgrund der gegenüber 2012 nur geringen Anzahl weiterer Änderungen wurde auf die sonst übliche Form des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als gesonderter Teil des Planes nach § 41 FlurbG verzichtet und stattdessen der besondere Artenschutz an dieser Stelle behandelt.

Bei den sich ändernden landschaftsgestaltenden Maßnahmen, nämlich der Vergrößerung des Flächenumfangs der Neuanlage einer Streuobstfläche (Anl.-Nr. 614) sowie der Ergänzung der Neuanlage einer Baumreihe (Anl.-Nr. 602) durch einen zusätzlichen Saumstreifen sind keine Auswirkungen, die unter die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG fallen, zu erwarten. Vielmehr werden sich diese Änderungen eher positiv auf (besonders und streng geschützte) Tier- und Pflanzenarten auswirken.

Insofern ist hier nur der geplante Ausbau (Verbreiterung) des Asphaltweges Nr. 185 in Hinblick auf den besonderen Artenschutz zu behandeln.

Dieser Weg verläuft als vorhandener Asphaltweg am westlichen Ortsrand von Rauschholzhausen und ist als leicht hohlwegartiger landwirtschaftlicher Weg zu charakterisieren. An der Südseite verläuft parallel ein offener Wegeseitengraben, der in eine mit Bäumen z. T. dicht bestandene Böschung übergeht. An der nördlichen Wegeseite verläuft ein mit (Obst-) Bäumen nur locker bestandener, böschungartiger Ackerrain.



Asphaltweg Nr. 185 in Richtung Südwesten (geplant: Erneuerung und Verbreiterung)

Gemäß der Methodik des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages von 2012 (s. Textteil, Kap. 4.1 sowie Anlage 2: Tabelle "Wirkungen der Maßnahmen der Flurneuordnung") könnten von der geplanten Maßnahme, den Asphaltweg zu erneuern und zulasten der Wegesäume zu verbreitern, folgende potentielle Wirkfaktoren auf die Arten/Artengruppe „Brutvögel des Halboffenlandes“ ausgehen:

- baubedingt mechanische Individuenschädigung durch Tötung / Schädigung
- anlagebedingt eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten durch Flächenentzug

In diesem Flurbereinigungsverfahren gehören zu den o.g. potentiell betroffenen Brutvögeln Arten der halboffenen strukturreichen Lebensräume (Baumpieper, Grauammer, Haubenlerche), die bevorzugt am Boden nisten und von der im geringen Umfang vorgesehenen Beseitigung von Gehölzen (Singwarten, Ansitz) betroffen sein könnten.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass in dem von der Wegeverbreiterung unmittelbar betroffenen Wegsaumbereich keine Bruten der o.g. Arten des Halboffenlandes vorkommen, da dieser Weg stark von Fahrzeugen aller Art sowie von Spaziergängern frequentiert wird (s. Erläuterungen in Kap. 1.3 unter „Holzweg“).

Desgleichen wird durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s. Kap. 3.5.4.3) die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bzw. der mögliche Verlust von solchen ausgeglichen.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten relevanten Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus können durch Wahl des Bauzeitraumes außerhalb der Brutzeiten (ab Spätsommer) sowie durch Baufeldabsuchung falls erforderlich, der potentielle Tatbestand „Tötung/Schädigung von Individuen“ während des Baubetriebes vermieden werden.

Abschließend lassen sich die Auswirkungen wie folgt abschätzen:

- Schädigungen werden vermieden
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nur kleinflächig beeinträchtigt
- Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sind vorgesehen.

(Hierzu siehe auch Anlage 3 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von 2012, mit der Tabelle „Vorprüfung der möglichen Betroffenheit /Beeinträchtigung relevanter Arten“ sowie Textteil, Kap. 4.2.2.)

### **Ergebnis:**

Die artenschutzrechtlichen Verbote werden vermieden. Die Gesamtmaßnahmen im Rahmen der 1. Änderung sind daher unter den Aspekten des Artenschutzes für die genannten Brutvögel als verträglich einzustufen.

## **3.5.4 Eingriffsregelung**

### **3.5.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf**

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 15 BNatSchG erfolgte auf Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ermittelten und dort beschriebenen anlagenbezogenen Umweltauswirkungen.

Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, weil sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, als Eingriffe bewertet und sind durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Anlagen mit einer nur geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriffe eingestuft, da sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für diese Anlagen sind daher nicht erforderlich. Die Bewertung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen wurde entsprechend der Hessischen Kompensationsverordnung (KV vom 1.9.2005) anhand des sog. Biotopwertverfahrens vorgenommen.

Diese Bilanzierungstabelle (KV) als Anlage 2 zum Erläuterungsbericht vom Plan nach § 41 wurde entsprechend der geplanten Maßnahmen der 1. Änderung aktualisiert und ist ebenfalls als Anlage 2 diesem Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG beigefügt und dort einzusehen.

### 3.5.4.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Beim geplanten Ausbau des Weges Nr. 185 ist der Eingriff in der Form minimiert worden, indem nun die geplante Ausbaubreite verringert worden ist. Zunächst sollte dieser Weg auf 6,7 m Breite (incl. Rinne und Bürgersteig) bzw. 8 m Kronenbreite ausgebaut werden. Zwischenzeitlich wurde aber im Zuge der Abstimmungen die geplante Ausbaubreite um 1 m verringert (jetzt nur noch 5,7 m bzw. 7 m Ausbaubreite).

Bei dieser Baumaßnahme kann weiterhin der Eingriff minimiert werden, indem beim Ausbau ein Abstand von möglichst 2 m zu den benachbarten Bäumen auf der nördlichen Wegböschung eingehalten wird bzw. Schutzmaßvorkehrungen für die Wurzelbereiche der Bäume auf beiden Böschungsseiten getroffen werden.

Dadurch, dass die geplante Neuanlage des Asphaltweges Nr. 20 entfällt, wird ein erheblicher Eingriff mit hohem Umweltkonflikt und den Belastungswirkungen Versiegelung und Zerschneidung vermieden.

### 3.5.4.3 Kompensation von Eingriffen

Wie in Kap. 1.3 bereits dargelegt, wird der ursprünglich für die, jetzt entfallende Neuanlage des Asphaltweges Nr. 20 vorgesehene Ausgleich beibehalten und einer neuen Maßnahme, den o. g. Ausbau des Weges Nr. 185, neu zugeordnet.

Diese beiden freiwerdenden Kompensationsmaßnahmen, die Neuanlage einer Baumreihe (Nr. 602) sowie eine Ergänzungspflanzung mit Obstbäumen (Nr. 601) stellen nun mit einem zusätzlichen, Anlage Nr. 602 ergänzenden Saumstreifen den notwendigen Ausgleich für die Verbreiterung von Nr. 185 dar.

Insgesamt ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Maßnahmen mit Eingriffswirkung zu den Kompensationsmaßnahmen bzw. ihrer in der KV errechneten Biotopwertpunkten eine **positive** Gesamtbilanz von **32.764** Punkten (Maßnahmen mit Eingriffswirkung: -1.919.316 Punkten gegenüber Maßnahmen mit Kompensationswirkung: + 1.952.082 Punkten).

Damit sind in diesem Flurbereinigungsverfahren die flurbereinigungsbedingten Eingriffe durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch weiterhin als kompensiert zu betrachten. Der Überhang an Kompensationspunkten, der z. Z. besteht, kann als Bevorratung für mögliche Maßnahmen mit Eingriffswirkung, die in einer späteren 2. Änderung sich ergeben, bestehen bleiben.